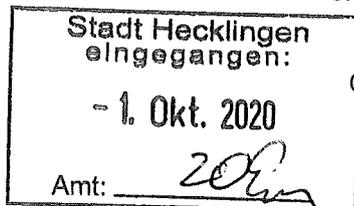




Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Hecklingen
Herrn Bürgermeister Epperlein
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen



Ihr Zeichen: 11121.100/400
Ihre Nachricht vom: 22.07.2020
Unser Zeichen: 10.15.1.05.02-Hu-1098/2020
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Huth
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax: 03471 684 1377/551240
E-Mail: dhuth@kreis-slk.de

Datum: 28.09.2020

Hundsteuersatzung der Stadt Hecklingen Beschluss-Nr. 106/20 hier: Ihre Anzeige vom 23.06.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Epperlein,

der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in der Sitzung am 23.06.2020 die Hundsteuersatzung der Stadt Hecklingen vom 24.06.2020 beschlossen.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 haben Sie die Hundsteuersatzung bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angezeigt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nachgekommen.

Die Satzung wurde entsprechend der Vorschriften in der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 26/2020 am 01.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Nach erfolgter kommunalaufsichtlicher Prüfung möchte ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Die Satzung muss gem. **§ 2 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand (Abgabetatbestand), den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können gem. **§ 13a Abs. 1 KAG-LSA** ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Satzung und der Bescheid müssen auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Der Satzungsgeber ist folglich verpflichtet auf Billigkeitsregelungen in der Satzung und im Bescheid hinzuweisen. Die Regelung in der Abgabensatzung ist keine abschließende, da über § 13a Abs. 1 S.

5 KAG-LSA der Verweis auf die Abgabenordnung (AO) sichergestellt ist. Das Fehlen der Regelungen über die Billigkeitsmaßnahmen führt folglich nicht zur Rechtswidrigkeit der Satzung, dennoch wird eindringlich zur Gerichts- und Rechtssicherheit empfohlen, einen entsprechenden Paragraphen aufzunehmen.

Zur Präambel:

Die korrekte amtliche Abkürzung des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 lautet „KAG-LSA“.

Zu § 1 Abs. 3 der Satzung:

Die Hundesteuer ist eine Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG), weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Daraus folgt, dass ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand nur bei natürlichen Personen entstehen kann, denn nur diese haben allgemeine Lebensbedürfnisse und nur diese können deshalb einen über den durch diese Lebensbedürfnisse bedingten Aufwand hinausgehenden Aufwand für das Halten eines Hundes erbringen [vgl. Erläuterungen zum Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes vom 01.03.2000 über die Erhebung einer Hundesteuer (Erläuterungen), Ziffer IV].

§ 1 Abs. 3 der vorliegenden Satzung definiert Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn diese Hunde halten, als Halter.

Entgegen diesen aus Art. 105 Abs. 2 a GG folgenden Vorgaben will die Satzung also nicht nur natürliche Personen, sondern Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen solchen besonderen, die Besteuerung rechtfertigenden Aufwand gar nicht betreiben (können), der Steuerpflicht unterwerfen.

Ist wegen dieser weiten Fassung des Steuertatbestandes die Satzung bezüglich der Heranziehung von juristischen Personen, Personenvereinigungen u. ä. sowie von Hundehaltern, die die Hunde zu gewerblichen Zwecken halten, auch durch die in Art. 105 Abs. 2 a GG vorgegebene Befugnis für die Erhebung von Aufwandsteuern nicht gedeckt und die Satzung insoweit unwirksam, so führt dies jedoch nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung. Vielmehr ist die Satzung verfassungskonform nur auf die natürlichen Personen anzuwenden, die die Hunde zu persönlichen Zwecken halten, mit der einzigen Folge, dass die Sonderregelungen zur Heranziehung, soweit sie ohnehin nicht steuerpflichtige Einrichtungen und Personen betreffen, und die an diese unwirksamen Regelungen anknüpfenden Folgeregelungen unwirksam oder gegenstandslos sind (OVG Münster, Urteil vom 23.01.1997 - 22 A 2455-96 319).

Der Absatz 3 des § 1 der in Rede stehenden Satzung ist daher zu streichen.

Zu § 3 der Satzung:

Abs. 1:

Die Stadt Hecklingen befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Des Weiteren wurde im Rahmen der Auswertung der Haushaltskennzahlen 2020 für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (HKS-LSA) die gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit für die Stadt Hecklingen festgestellt.

Ich empfehle der Stadt Hecklingen die Steuersätze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung an die ermittelten Bestwerte der Hundesteuersätze der Kommunen im Salzlandkreis anzugleichen.

Im Rahmen der Bestwertermittlung der Hundesteuersätze der Kommunen im Salzlandkreis wurden folgende Hundesteuersätze ermittelt:

1. Hund	60 EUR
2. Hund	100 EUR
3. Hund	125 EUR
4. gefährlicher Hund	600 EUR.

Abs. 3

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) vom 23.01.2009 wurde zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015 geändert. Es empfiehlt sich daher auf die derzeit gültige Fassung zu verweisen. ✓✓

Zu §§ 4 – 6 der Satzung:

Gegen die Aufnahme von Steuerbefreiungs- oder ermäßigungsregelungen innerhalb der Satzung bestehen keine Bedenken.

In Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung wird jedoch empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren (vgl. auch §§ 8 und 9 Mustersatzung). Auch der Ermäßigungssatz kann haushaltskonsolidierend angepasst werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 5 der Satzung:

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der in Rede stehenden Satzung ist das Halten von Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden steuerbefreit.

Wie bereits vorstehend dargelegt kann ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand nur bei natürlichen Personen entstehen. Sodass es einer Regelung dieses Steuerbefreiungstatbestandes nicht bedurft hätte. ✓✓

Die Regelung unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 der in Rede stehenden Satzung ist identisch in § 6 Abs. 3 geregelt. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zu § 6 der vorliegenden Hundesteuersatzung. ✓

Zu § 5 der Satzung:

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Hundesteuersatzung ist auf Antrag die Steuer für das Halten von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen. ✓

Ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand kann nur bei natürlichen Personen entstehen, sodass Unternehmen nicht zur Hundesteuer herangezogen werden dürfen.

Bei natürlichen Personen darf der Aufwand nur in den Fällen besteuert werden, in denen das Halten der Hunde persönlichen Zwecken dient. Das ergibt sich daraus, dass derjenige, der einen Hund zu gewerblichen Zwecken hält, damit keinen besonderen Aufwand für seine Lebensbedürfnisse betreibt. Vielmehr handelt es sich bei seinem Aufwand um Kosten seiner gewerblichen Tätigkeit, die zu besteuern der Gemeinde eine Rechtsgrundlage fehlt.

Das Halten von Hunden durch berufsmäßige Einzelwächtern kann folglich nur dann besteuert werden, wenn der Hund auch persönlichen Zwecken dient. Ist dies der Fall so kommt eine Steuerermäßigung auch in Betracht.

Die Regelung im § 5 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Hundesteuersatzung ist daher zwingend anzupassen.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der in Rede stehenden Satzung kann auf Antrag die Steuer halbiert werden, wenn die Hunde als Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, sowie von Mitgliedern des Hundevereins gehalten werden, und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

In Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist die Regelung zwingend zu konkretisieren (vgl. auch § 9 Mustersatzung). Eine Ermäßigung für das Halten von Hunden, sollte nur gewährt werden, wenn die Hunde, die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst oder sonstige Dienste und mithin nicht nur für persönliche Zwecke, auch zur Verfügung stehen. Rein als ausgebildete Sporthunde gehaltene Tiere unterliegen hingegen der vollen Besteuerung. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Zu § 6 der Satzung:

Vorzustellen ist, dass ein Hundezüchter, der die Hunde aus beruflichen Gründen hält, die Hundezucht also gewerblich betreibt, nicht der Satzungscompetenz der Gemeinde unterliegt und somit nicht dem Steuertatbestand der Hundesteuer unterfällt. Insoweit kann der Ermäßigungstatbestand der Zwingersteuer nur gelten, soweit keine gewerbliche Hundezucht vorliegt.

Satzungsregelungen zu einer Zwingersteuer dürfen nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen. Der Tatbestand der Steuervergünstigung muss so gefasst sein, dass eine willkürliche Anwendung der Vorschrift nicht möglich ist. Bei Bestimmungen, die zu Steuervergünstigungen ermächtigen, muss ein gewisser Grad von gesetzlicher Bestimmtheit verlangt werden (OVG Münster, Urteil vom 23.01.1997 - 22 A 2455-96 319).

Der erste Ansatz für eine willkürliche Handhabung ist in der Regelung zu finden, dass nur solche Züchter in den Genuss der Steuervorteile kommen können, deren Zwinger und Zuchttiere in das Zucht- oder Stammbuch einer Hundezuchtvereinigung aufgenommen sind, die von der Stadt anerkannt sind. Dies ermöglicht es der Stadt, mit Hilfe der Anerkennungspraxis darüber zu entscheiden, welche Züchter die Steuerermäßigung erhalten und welche nicht. Die Satzungsbestimmung müsste deshalb, um der Verwaltung einen Handlungsrahmen vorzugeben, regeln, von welchen Kriterien es abhängig ist, ob eine Hundezuchtvereinigung für die Steuererleichterung der ihr angehörenden Züchter anerkannt wird oder nicht. Dazu enthält die Vorschrift aber nichts, vielmehr überlässt sie die Entwicklung der Anerkennungskriterien vollständig der Verwaltung, ohne dass die geringste Möglichkeit besteht, an Vorgaben der Norm zu messen, ob eine von der Verwaltung bezüglich der Anerkennung oder Nichtanerkennung getroffene Entscheidung den Willen des Satzungsgebers entspricht oder nicht, und insoweit Rechtsschutz zu gewähren. Die Satzung schafft vielmehr insoweit einen praktisch rechtsfreien Handlungsspielraum der Verwaltung.

Der zweite Grund dafür, dass § 6 der in Rede stehenden Satzung zu willkürlichen Ergebnissen führen kann, liegt darin, dass die Entscheidung über die Steuervergünstigung letztlich in die Hand der von der Stadt anerkannten privaten Hundezuchtvereinigungen gelegt wird, ohne dass die Stadt darauf einen Einfluss hat. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung hängt die Steuervergünstigung nämlich davon ab,

dass der Zwinger und die jeweiligen Zuchttiere in das von der jeweiligen Zuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Ob diese Eintragung aber erfolgt, hängt allein von der Entscheidung dieser privaten Vereinigung ab, die ihrerseits wieder von völlig sachfremden Erwägungen (z.B. Vereinsstreitigkeiten, Auseinandersetzungen persönlicher Art) beeinflusst sein kann, ohne dass hier die Abgabensatzung ein Korrektiv vorsieht, wie es etwa durch die Aufstellung von Mindestkriterien für die Satzungen solcher Vereinigungen und die Drohung mit dem Entzug der Anerkennung bei Nichteinhaltung dieser Kriterien geschaffen werden kann.

In Hinblick auf den Grundsatz der Bestimmtheit aus Art. 20 Abs. 3 GG sind Satzungsbestimmungen aufzunehmen, die der Verwaltung einen Handlungsrahmen vorgeben, von welchen Kriterien es abhängig ist, ob eine Hundezuchtvereinigung für die Steuererleichterung der ihr angehörenden Züchter anerkannt wird oder nicht.

Empfehlenswert wäre auch, die Vergünstigung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen (vgl. Erläuterungen, Ziffer IX).

Zu § 9 der Satzung:

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass die Norm inhaltlich hinreichend bestimmt und aus sich verständlich sein muss.

Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liegt vor, wenn es aufgrund der Formulierung der betreffenden Satzungsbestimmung nicht (mehr) möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung der Norm ausschließen. Der Satzungsgeber ist gehalten, die Satzungsregelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.

Die Satzung enthält keinerlei Festsetzungen über die Entstehung der Jahressteuerschuld (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Mustersatzung).

Die Entstehung der Jahressteuerschuld ist daher meines Erachtens nicht ausreichend bestimmt.

Es liegt folglich nach meinem Dafürhalten ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, aber auch gegen § 2 Abs. 1 S. 2 KAG-LSA (Mindestinhalte Abgabensatzung) vor.

Zu § 10 der Satzung:

Die Meldepflicht für die Fälle nach § 2 Abs. 4 der in Rede stehenden Satzung ist nicht geregelt.

Zu § 11 Abs. 1 der Satzung:

Über § 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG-LSA wird der § 93 AO für anwendbar erklärt.

Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

Vor dem Auskunftersuchen an Dritte ist im Regelfall der Steuerpflichtige zu befragen. Dieses Subsidiaritätsprinzip ist eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es soll zum einen vermieden werden, dass Nichtbeteiligte Einblick in die steuerlich relevanten Verhältnisse des

Beteiligten erhalten, zum anderen sollen dem Dritten die mit der Auskunft verbundenen Mühen erspart werden.

Die Finanzbehörde darf folglich – außerhalb des Steuerfahndungsverfahrens (vgl. § 208 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. m. Satz 3 AO) und von Sammelauskunftersuchen nach § 93 Absatz 1a AO (vgl. dazu AEAO zu § 93, Nr. 1.2.5) – nur in atypischen Fällen vom Subsidiaritätsprinzip abweichen, wobei am Zweck der Vorschrift zu messen ist, ob ein solcher atypischer Fall vorliegt (vgl. BFH-Urteil vom 24.10.1989, VIIR187 VII R 1/87)

Atypische Fälle liegen insbesondere vor, wenn der Beteiligte unbekannt ist (z.B. BFH-Urteil vom 4.10.2006, VIIR5304 VIII R 53/04), der Beteiligte nicht mitwirkt (z.B. BFH-Urteil vom 30.3.1989, VIIR8988 VII R 89/88) oder wenn die Finanzbehörde es im Rahmen einer vorweggenommenen Beweiswürdigung (Prognoseentscheidung) aufgrund offenkundiger oder konkret nachweisbarer Tatsachen als zwingend ansieht, dass der Versuch der Sachverhaltsaufklärung durch den Beteiligten erfolglos bleiben wird (vgl. BFH-Urteil vom 29.7.2015, XR414 X R 4/14).

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass die Norm inhaltlich hinreichend bestimmt und aus sich verständlich sein muss. ✓

Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liegt vor, wenn es aufgrund der Formulierung der betreffenden Satzungsbestimmung nicht (mehr) möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung der Norm ausschließen. Der Satzungsgeber ist gehalten, die Satzungsregelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.

Die im § 11 Abs. 1 der Satzung getroffenen Regelungen sind in Hinblick auf die vorstehenden Erläuterungen zu unbestimmt. Da sich die Auskunftspflicht anderer Personen aus dem Gesetz ergibt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG-LSA, § 93 AO), empfehle ich Ihnen die Regelung zu streichen. ✓

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung:

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke entgegen § 10 Abs. 5 der in Rede stehenden Satzung nicht zurückgibt. § 10 Abs. 5 der Satzung regelt diesen Tatbestand jedoch nicht. ✓

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen halte ich es für zwingend notwendig, die Satzung durch eine Änderungssatzung anzupassen.

Bitte teilen Sie mir daher bis zum **30.10.2020** mit, welche Veranlassungen Sie treffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter
Stabsstellenleiter

